

**Infektionsschutzkonzept für Gottesdienste**  
der Ev. Kirchengemeinde Ötisheim in der  
**Michaelskirche Ötisheim**  
ab dem 14. Februar 2021



Die CoronaVO der Landesregierung Baden-Württemberg, **gültig ab 1.2.2021** und die Rundschreiben (RS) des Oberkirchenrats der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (zuletzt vom **8.2.2021**), samt Anlagen und Hygienehinweise für Gottesdienste sind Grundlage dieses Konzepts.\*

**Es finden derzeit aufgrund der Situation im Landkreis die Regelungen für einen 7-Tages-Inzidenz-Wert von über 35 und unter 50 Infizierten/100.000Einwohnern Anwendung! Lockdown bis 14. Februar 2021.**

1. Ausgehend von einem **Mindestabstand von zwei Metern** um einen Sitzplatz in der Kirche wird für den Predigtgottesdienst eine Personenhöchstzahl von **40 Einzelsitzplätzen** festgesetzt. Darin enthalten:

- Im Hauptschiff: 14 Einzelplätze
- Im Seitenschiff: 7 Einzelplätze
- Orgelepore: 6 Einzelplätze
- Seitenempore: 9 Einzelplätze
- im Chorraum: 4 Einzelplätze für Mitwirkende (Pfarrer/in, Mesnerin, Ordnerdienst)

Fast alle Plätze können auch als Doppelplätze besetzt werden. **Nur Personen aus einem Haushalt dürfen nebeneinandersitzen.** Dann ergibt sich maximal eine Zahl von **72 Personen**. Wenn der Abstand bei Doppelbelegung/Familiengruppen nicht mehr gewährleistet ist, muss der nächstgelegene markierte Sitzplatz frei bleiben. Die Markierung des noch unbelegten Platzes ist zu entfernen.

Auf Beschluss des Kirchengemeinderats dürfen bis auf Weiteres aufgrund der Platzbeschränkung separate Taufgottesdienste gefeiert werden. **Bei Kasualgottesdiensten** wird unter Berücksichtigung von Personen, die aus dem gleichen Haushalt sind und der Abstandsregel im Vorfeld ein gesonderter Sitzplan erstellt und eine Personenhöchstzahl festgesetzt.

2. Die **Sitzplätze** sind durch abwischbare, laminierte Schilder an der Rückenlehne der Kirchenbänke gekennzeichnet.

2. Zur **Nachverfolgung etwaiger Infektionsketten** werden folgende Vorkehrungen getroffen: Der Ordnungsdienst am Eingang notiert Name, Adresse und Telefonnummer in einer Liste. Die Teilnehmer werden gebeten, eine „Visitenkarte“ mit den Kontaktdaten zu Hause vorzubereiten und mitzubringen. Bei den Kasualgottesdiensten und besonderen Gottesdiensten, wenn Besucherzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, wird im Vorfeld um Anmeldung mit Kontaktdaten gebeten (online Anmeldesystem ChurchEvents). § 6 Corona-Verordnung wird beachtet: Die Teilnehmenden werden auf die evtl. Weitergabe ihrer Daten gem. DSGVO hingewiesen. Ohne Datenerhebung erfolgt kein Zutritt zur Kirche.\*<sup>1</sup>

4. Der **Einlass** ist wie folgt organisiert:

4.1. In der Gottesdienstankündigung in Amtsblatt und Abkündigung sowie durch einen Aufsteller vor dem Gelände ist eine verständliche Information über **Zutritts- und Teilnahmeverbote** und Hygienevorgaben gemäß der Corona VO und die kirchlichen Abstandsgebote gegeben. Personen nach §7 der CoronaVO erhalten keinen Zutritt. Berührungen und Händeschütteln bei Begrüßung und Abschied unterbleiben. Eine Mund-Nasen-Maske ist im Gottesdienst durchgängig sachgerecht zu tragen. Wer seine Maske vergessen hat, bekommt eine von dem am Eingang von der Kirchengemeinde vorgehalten Masken.

- 4.2. Bodenmarkierung mit 2 m Abstand vor dem hinteren südlichen Eingang. 1 Ordner am Eingang. Alle anderen Kirchentüren sind für den Einlass gesperrt (ausgenommen: Rollstühle, Rollatoren durch den barrierefreien vorderen Eingang).
- 4.3. Ein Ordner erfasst in der Liste die Kontaktdaten der Besucher/innen. Ein weiterer Ordner weist in der Kirche den Platz an. Es werden nicht mehr Personen eingelassen als unter Einhaltung des Mindestabstandes Sitzplatz finden können (siehe festgelegte entsprechende Personenhöchstzahl und Sitzplan)
- 4.4. Die Kirche wird einzeln durch den hinteren südlichen Eingang betreten.
- 4.5. Die Plätze werden von vorne nach hinten besetzt (das Seitenschiff wird zuerst besetzt, ggf. bleibt das Seitenschiff Musikern vorbehalten).
- 4.6. Die Emporen (dürfen mit RS vom 2.7.2020 wieder ohne gesonderte Genehmigung genutzt werden) werden zuletzt bei Bedarf besetzt. Von der Emporenbrüstung bis zur ersten möglichen Sitzreihe im Kirchenschiff ist ein Mindestabstand von 2m einzuhalten.
- 4.7. Als Platz für entsprechend der landeskirchlichen Vorgaben möglichen Solisten/Instrumentalisten/Musiker wird das Seitenschiff oder der Chorraum ausgewiesen. Die Abstände untereinander und zur Gemeinde werden entsprechend den gültigen landeskirchlichen Vorgaben eingehalten, ggf. werden Sitzplätze im Hauptschiff gesperrt.\*<sup>2</sup>

#### 5. Das **Verlassen** der Kirche ist wie folgt organisiert:

Die Gottesdienstbesucher verlassen die Kirche durch den vorderen südlichen Seiteneingang, bankweise in umgekehrter Reihenfolge zum Einlass (zuerst Reihe 1, dann Seitenschiff, dann übrige Reihen von vorne nach hinten). Für die Emporen können die drei separaten Ein- und Ausgänge genutzt werden. Das Procedere wird von dem Pfarrer/der Pfarrerin angesagt, so dass Engstellen und Staus in den Gängen und bei und hinter den Ein- und Ausgängen vermieden wird. Durch Abkündigung und Aushang wird darauf hingewiesen, dass Corona-Verordnungen **auch vor und nach dem Gottesdienst** gelten, ebenso beim **Hin- und Heimweg**.

6. Den **Ordnungsdienst** nehmen mindestens zwei Personen wahr, die für den jeweiligen Sonntag vom Kirchengemeinderat für den Opferzähldienst beauftragt sind (siehe separate Liste). Wird die Empore besetzt, ist ein weiterer Ordner für diese zuständig. Der Ordnungsdienst sorgt durch persönliches Ansprechen dafür, dass die Mindestabstände eingehalten und nur die zugewiesenen Sitzplätze eingenommen werden.

7. Hand-**Desinfektionsmittel** steht am Eingang und Ausgang bereit (kontaktloser Spender auf Stehtisch).

8. Türen, Bänke, Stühle, Treppengeländer, ggf. Gesangbücher, Mikrophone und andere **Kontaktflächen** werden vor und nach dem Gottesdienst durch die Mesnerin desinfiziert bzw. gereinigt. Die Kinderspielecke ist weggeräumt.

9. **Mikrophone:** Bei mehreren Mitwirkenden sind mehrere Mikrophone personengebunden zu verwenden. Bei der Nutzung von nur eines Mikrophons durch mehrere Sprecher ist eine Plastiktüte zum Schutz vor Tröpfcheninfektion anzubringen. Vor Sprecherwechsel ist die Abdeckung zu wechseln und das Gehäuse abzuwischen. Nach dem Gottesdienst werden Mikros von der Mesnerin gereinigt.

**10. Singen/Musik:** Der Gemeindegesang ist nach § 1g Abs. 1 Satz 1 Corona-Verordnung in geschlossenen Räumen untersagt. Stellvertretendes Singen und Musizieren in geschlossenen Räumen ist nur in kleiner Formation maximal Quintett, RS 16.12.2020) unter Einhaltung der landeskirchlichen Abstands- und Raum-Vorgaben zulässig.\*<sup>2</sup> Die Gesangbücher müssen nach Gebrauch gereinigt werden. Wenn möglich, sollen Für das wechselseitige Sprechen von Psalmgebeten Textblätter kopiert oder Projektionen per Beamer genutzt werden.

**11. Mund-Nase-Schutzmaske:** Es besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen **Mund-Nasen-Bedeckung** (OP-Maske, FFP2-Maske) während des gesamten Gottesdienstes nach den behördlichen

Vorschriften (Corona VO 1.2.2021). Diese gilt grundsätzlich auch für Mitwirkende. Davon kann nur abgesehen werden, sofern dies für die Mitwirkung notwendig ist (beim Gebet, der Lesung, der Predigt oder beim Spielen von Blasinstrumenten oder während Sologesang). Die staatlichen Bestimmungen zur Befreiung von der Maskenpflicht (§ 3 Abs. 2 Corona-Verordnung) finden Anwendung.

12. Die jeweils diensthabende/r Pfarrperson bzw. Prediger/in ist im Predigtplan separat aufgelistet. Sie ist ebenso wie Mesnerin und Ordnungsdienst-Personen weisungsbefugt.

13. **Lüftung und Heizung:** Während der Heizperiode wird vor und nach dem Gottesdienst durch die Kirchentüren gelüftet. Die Kirche wird vorgeheizt. Die Bankheizungen werden entsprechend dem RS des Oberkirchenrats vom 21.09.2020 eine halbe Stunde vor Beginn des Gottesdienstes ausgeschaltet, um mögliche Luftverwirbelungen von Aerosolen während des Gottesdienstes zu vermeiden.

14. Die **Toiletten** im Gemeindehaus sind geöffnet und werden nach dem Gottesdienst gereinigt. Hygienehinweise hängen aus. Ausreichend Papier-Einmalhandtücher und Reinigungsmittel sind vorhanden. Ein Desinfektionsmittelspender steht bereit.

15. Der Gottesdienst soll im Grundsatz die **Dauer** von 30-40 Minuten nicht überschreiten [www.elkwue.de/corona, 2.7.2020], da der Zeitfaktor in einem Raum einen Einfluss auf die Ansteckungsgefahr haben könnte.

16. Der Oberkirchenrat hat zum verkürzten **Ablauf des Gottesdienstes** eine Gottesdienstagende mit fakultativen Stücken festgelegt (Anlage 1 zum RS 2.7.2020 und RS 8.10.2020, 8.2.2021).

17. Die Feier des **Abendmahls** erfolgt zu festgelegten Terminen unter besonderen hygienischen Vorkehrungen in Form der Wandelkommunion entsprechend den landeskirchlichen Maßgaben (RS vom 14.08.2020).

18. Nicht notwendige **liturgische Berührungen** (Handauflegen, Friedensgruß, Begrüßung, Abschied) unterbleiben. Bei der Taufhandlung am Taufstein kann der Mindestabstand unterschritten werden. Neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer und dem Täufling dürfen nicht mehr als zwei Personen unmittelbar am Taufstein sein. (Anlage RS 14.05.2020).

19. **Nutzung der Kanzel:** Die Kanzel darf genutzt werden. Wenn die Pfarrperson ohne Mund-Nasen-Maske vor dort spricht, sind 5m-Abstand in Sprechrichtung zu den ersten Sitzplätzen analog zu SängerInnen einzuhalten.

**20. Regelungen für reine Streaming-Gottesdienste ohne Präsenzgemeinde in der Zeit des Lockdowns:** Die Zahl der Mitwirkenden ist auf maximal 10 Personen beschränkt.

#### **21. Gottesdienstzeit und Ausgangssperre**

Gottesdienste möglichst so gelegt werden, dass Gottesdienstbesucher vor Eintritt der Ausgangssperre um 20 Uhr zuhause sein können.

**22. Proben zur Gottesdienstvorbereitung oder Aufzeichnung** (Musizierende, Sängerinnen und Sänger, Anspiele) bleiben als zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs unter Einhaltung des Infektionsschutzkonzeptes zulässig.

#### **23. Anzeige der Gottesdienst-Termine und Proben**

Die Gottesdienste und Andachten mit mehr als zehn Teilnehmenden werden als Veranstaltungen zur Religionsausübung im Sinne des § 12 Absatz 1 bei der Gemeindeverwaltung Ötisheim als Ortpolizeibehörde spätestens zwei Werktage vorher angemeldet.

\*1 Angaben werden in einem verschlossenen Umschlag 4 Wochen lang sicher im Pfarramt verwahrt und vertraulich behandelt und nur für den Fall verwendet, sollte in diesem Zeitraum eine COVID-19 Erkrankung bei einem Gottesdienstbesucher beim Gesundheitsamt gemeldet werden. Dies erfolgt ausschließlich zur Nachverfolgung von Infektionsketten durch das Gesundheitsamt. Nach Ablauf der 4 Wochen werden die Erhebungsbögen sachgerecht vollständig durch die Kirchengemeinde vernichtet. Die Datenerhebung erfolgt aufgrund von § 6 DSGVO. Sie ist erforderlich zur Wahrung der berechtigten Interessen eines Dritten (§ 6 Nummer 8 DSGVO) sowie um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen (§ 6 Nummer 7 DSGVO).

\*2. Das Infektionsschutzkonzept für die kirchenmusikalische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg des Amtes für Kirchenmusik, Stand vom 15.10.2020 legt fest:

„In geschlossenen Räumen wie beim Gottesdienst im Freien orientieren sich die Vokal- und Instrumentalgruppen an den Empfehlungen für die Probenarbeit und Veranstaltungen. Dies beinhaltet vorgegebene Abstandsregeln, möglichst keine größeren Formationen und die Erlaubnis ohne Maske zu singen und zu musizieren. Es besteht kein Verbot von Blasinstrumenten im Gottesdienst....

Ein Mindestabstand von Musizierenden (incl. Dirigent\*in) voneinander beträgt minimal 2 Meter, besser 2,5 Meter in alle Richtungen... Der Abstand zwischen Leiter\*in und den Chorsängern\*innen muss beim Singen wenigstens 4 Meter betragen. Der Abstand in Singrichtung zu Zuhörenden beträgt bei Chören minimal 5 Meter, bei nicht blasenden bzw. nicht singenden Ensembles 3 Meter\*. Diese Abstände gelten in geschlossenen Räumen als auch im Freien“

*Nachrichtlich: dieses Infektionsschutzkonzept wird der Ortpolizeibehörde Ötisheim und Dekanat in Mühlacker vorgelegt und ein Ausdruck während des Gottesdienstes in der Kirche bereitgehalten, um es ggf. den Behörden auf Aufforderung vorzuzeigen.*

*Grundkonzept vom Kirchengemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Ötisheim einstimmig beschlossen am 17.09.2020.*

*Es wird entsprechend aktualisierter Vorgaben laufend durch die Pfarrpersonen **fortgeschrieben** und dem Kirchengemeinderat zur Kenntnis mitgeteilt [zuletzt 11.2.2021]*

*Verantwortlich: geschäftsführender Pfarrer Markus Epting. Letzte Aktualisierung: 8.2.2021*

## **I. Fundorte gesetzliche Grundlagen**

1. Corona-VO Baden Württemberg, gültig ab 1.2.2021: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>
2. Corona-VO für Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen vom 19.10.2020:  
<https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/Religioese+Angelegenheiten>
3. Ev. Landeskirche Württemberg: AZ 50.10-50.10-03-V14, 06.05.2020, Wiederaufnahme der Gottesdienste, Anlage
4. Ev. Landeskirche Württemberg: AZ 50.10-50.10-03-V18, 14.05.2020,
5. Fortschreibung: Wiederaufnahme der Gottesdienste und Anlage
6. Ev. Landeskirche Württemberg: AZ 50.10-50.10-03-V27, 02.07.2020, Fortschreibung: Wiederaufnahme der Gottesdienste und Anlage 1 und 2
7. Ev. Landeskirche Württemberg: AZ 50.10-50.10-03-V30, 14.08.2020, Fortschreibung: Wiederaufnahme der Gottesdienste, hier: Abendmahlsfeiern und Anlage
8. Ev. Landeskirche Württemberg: AZ 40.00-40.00-03-V07, 24.09.2020, [Empfehlungen zum Heizen und Lüften während der Corona-Pandemie](#)
9. ~~Ev. Landeskirche Württemberg: AZ 50.10-03-V31\_5.1, 8.10.2020, Rundschreiben über die Fortschreibung der Wiederaufnahme der Gottesdienste (abhängig vom 7-Tages-Inzidenzwert)~~
10. ~~Ev. Landeskirche Württemberg: AZ AZ 50.10 Nr. 50.10-03-V47/1.1, 10.12.2020, Rundschreiben „Feier des Gottesdienstes in Hotspot-Landkreisen“,~~
11. ~~Ev. Landeskirche Württemberg: AZ 50.10-03-V48/1.1, 16.12.2020, Rundschreiben „Feier von Gottesdiensten in der Zeit des Lockdown“~~
12. Ev. Landeskirche Württemberg: AZ: 50.10 Nr. 50.10-03-V52, 8.02.2021, Rundschreiben [„Regelungen zu Gottesdiensten und Empfehlungen zu Veranstaltungen während der Dauer der Corona-Pandemie“](#)
13. Das Infektionsschutzkonzept für die **kirchenmusikalische Arbeit** in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg des Amtes für Kirchenmusik, Stand vom 15.10.2020:  
[https://www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Service/Fortschreibung\\_Infektionsschutzkonzept\\_Kirchenmusik\\_ELK-WUE\\_vom\\_15.10.2020.pdf](https://www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Service/Fortschreibung_Infektionsschutzkonzept_Kirchenmusik_ELK-WUE_vom_15.10.2020.pdf)

## **II. Eingeteilte Ordner und zuständige/r Liturg/in**

RS 6.5.2020, Anlage 1 und RS 2.7.2020, Anlage 1, RS 8.2.2021:

[https://www.service.elk-wue.de/typo3conf/ext/as\\_rundschreiben/res/download\\_rundschreiben.php?t=2&f=Anlage\\_zum\\_Rundschreiben\\_AZ\\_50.10\\_Nr.\\_50.10-03-V27\\_1.1\\_Fortschreibung\\_-\\_Wiederaufnahme\\_der\\_Gottesdienste.pdf&fhash=4ddc1b44c362dcb2c03bc72252bcdb467c7a79f6](https://www.service.elk-wue.de/typo3conf/ext/as_rundschreiben/res/download_rundschreiben.php?t=2&f=Anlage_zum_Rundschreiben_AZ_50.10_Nr._50.10-03-V27_1.1_Fortschreibung_-_Wiederaufnahme_der_Gottesdienste.pdf&fhash=4ddc1b44c362dcb2c03bc72252bcdb467c7a79f6)

## Anlage 1: **Einstweilige Gottesdienstordnung Predigtgottesdienst** nach § 17 Satz 2 KGO für die Zeit der „Corona-Krise“ (Stand 01.07.2020)

### \* fakultative Stücke

#### Eröffnung und Anrufung

Glockengeläut

\* Gemeindelied / Musikstück Eingangswort

\* Psalmgebet

\* Ehr sei dem Vater

Eingangsgebet

Stilles Gebet

#### Verkündigung und Bekenntnis

\* Schriftlesung

Gemeindelied, in der Regel das Wochenlied / Musikstück

Predigttext und Predigt

\* Gemeindelied / Musikstück

#### Fürbitte und Segen

Fürbittengebet (Allgemeines Kirchengebet)

Vaterunser

\* Gemeindelied / Musikstück

\* Abkündigungen

\* Friedens-oder Segensbitte

Segen

\* Musik zum Ausgang

([https://www.service.elk-wue.de/typo3conf/ext/as\\_rundschreiben/res/download\\_rundschreiben.php?t=2&f=Anlage\\_zu\\_Rundschreiben\\_50.10\\_Nr.\\_50.10-03-V30-1.1\\_Abendmahl\\_Liturgie-Endfassung\\_.pdf&fhash=3bb365605a2f647421c5ed26e3575324d77a225a](https://www.service.elk-wue.de/typo3conf/ext/as_rundschreiben/res/download_rundschreiben.php?t=2&f=Anlage_zu_Rundschreiben_50.10_Nr._50.10-03-V30-1.1_Abendmahl_Liturgie-Endfassung_.pdf&fhash=3bb365605a2f647421c5ed26e3575324d77a225a))

## **ABENDMAHL**

### Vorbemerkung

Dieser Text ist in enger Abstimmung mit der Evangelischen Landeskirche in Baden entstanden, die allerdings an manchen Stellen andere Wege geht. Gemeinsam ist beiden Landeskirchen, dass sie nach wie vor vorschreiben, bzw. dringend dazu raten, die Gottesdienste in verkürzter Form (etwa eine starke halbe Stunde) zu feiern. Die Vollform der „evangelischen Messe“ eignet sich daher nicht für die Feier des Heiligen Abendmahls, ebensowenig wie andere „angereicherte“ Formen. Die nachfolgenden Gedanken beziehen sich daher auf den Abendmahlsgottesdienst (oberdeutsche Form) im Gottesdienstbuch der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Aus dieser Agende kommt zudem die Form „kurze Feier des Abendmahls“ in Betracht. Evtl. lässt sich auch die altwürttembergische Tradition der Abendmahlsfeier im Anschluss an den Gottesdienst in diesen Zeiten fruchtbar machen. Voraussetzungen: Beide Landeskirchen gehen von der Form der Wandelkommunion aus, da nur so die Mindestabstände von 2 m verlässlich eingehalten werden können. Wo es einen Mittelweg und seitliche Wege gibt, treten die Menschen durch den Mittelweg zum Altar und gehen seitlich zurück. Wo zwei seitliche Wege vorhanden sind, wird einer als Hin- und einer als Rückweg benutzt; wo nur ein Weg zum Altar führt, kann diese Form nicht durchgeführt werden. Die Teilnehmenden am Abendmahl treten in einer Reihe zum Altar. Auf dem Weg ist ein Desinfektionsmittelbehälter aufgebaut, wo sie sich unmittelbar vor dem Abendmahlsempfang die Hände desinfizieren. Der Rückweg nach dem Empfang des Abendmahls geschieht auf einem anderen Weg als der Hinweg, damit die Menschen sich nicht in den engen Wegen begegnen. Es ist auch darauf zu achten, dass der Mindestabstand auch zwischen den Menschen in den Gängen und den Sitzenden / Stehenden in den Reihen gewahrt ist, z.B. so dass die „Wartezone“ im Mittelgang sich auf Höhe der Reihen befindet, die noch nicht an den Platz zurückgekehrt sind. Die Wegführung wird optisch und durch Ankündigung mitgeteilt. Auf den Friedensgruß wird verzichtet, ebenso wie auf Schlusskreise, bei denen sich die Teilnehmenden an den Händen fassen.

### **Hygienische Aspekte zur Vorbereitung**

Es ist darauf zu achten, dass bei der Vorbereitung keine Berührung von Elementen mit der bloßen Hand erfolgt. Brot bzw. Hostie sollten nur mit Einmalhandschuhen angefasst werden (ggf. mit einer Zange). Auch bei der Vorbereitung wird Mund-Nasen-Schutz getragen. Wird Brot verwendet, ist dieses vorher unter Beachtung hygienischer Regeln in mundgerechte Stücke zu zerteilen. Wein bzw. Traubensaft stammen aus einer original verschlossenen Flasche (z.B. mit Schraubverschluss) und werden mit behandschuhten Händen geöffnet. Sie werden in einen Gießkelch gegossen, der bis zur Verwendung abgedeckt wird. Einzelkelche werden entweder vor dem Gottesdienst auf einer Kredenz / Tischchen mit der Öffnung nach unten auf einem Tuch vorbereitet, sie können auch

am Eingang den Besucherinnen und Besuchern individuell gegeben werden. Alternativ können auch die Einzelkelche vorab gefüllt werden, dann ist auf eine hygienische Abdeckung zu achten. Die Gemeinde soll in geeigneter Form darüber informiert werden, dass bei der Vorbereitung höchste hygienische Vorsichtsmaßnahmen herrschen. Austeilung in der Grundform: Wandelkommunion mit Handkommunion: Neben dem Liturgen / der Liturgin werden Oblaten / Brot und Wein / Traubensaft in Einzelkelchen von einer bzw. zwei weiteren Personen gereicht, die einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Bei der Austeilung treten die Abendmahlsgäste einzeln an die Stelle, wo das Brot gereicht wird. Die austeilende Person fasst Brot bzw. Hostie, ohne es mit der unbedeckten Hand zu berühren (Handschuhe). Der / die Empfangende streckt die Hand aus, Brotstück bzw. Hostie werden ohne Berührung in die Hand gegeben. Auf Spendeworte und das respondierende Amen des Empfangenden wird verzichtet. Danach tritt der Abendmahlsgast an die Stelle, wo Wein / Traubensaft gereicht werden und nimmt sich einen gefüllten Einzelkelch und trinkt. Andernfalls nimmt sich der Abendmahlsgast einen Kelch, den er / sie mit der Öffnung nach oben an einen vorbestimmten Platz stellen / bzw. stellt den vorabausgegebenen Kelch an diesen Platz und tritt zurück. Dann tritt die austeilende Person herzu, gießt aus dem Gießkelch einen Schluck in den Einzelkelch und tritt wieder zurück. Die empfangende Person geht weiter und trinkt. In beiden Fällen stellt der Gast den Einzelkelch dann an einem bestimmten Platz (weiteres Tischchen) ab und geht dann an den Platz zurück. Wenn alle wieder zurück am Platz sind, spricht der Liturg / die Liturgin das Entlasswort, das in Dankgebet, Fürbittgebet in das Vaterunser übergeht.